



Rechtsfragen des Betriebs von Meinungsforen durch Journalisten

Von Jonas Hüp

Seminar: Medien- und Arbeitsrecht

Dozent: Prof. Dr. Ernst Fricke



Artikel 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

→ Dieser Artikel erlaubt es einem Journalisten beispielsweise einen Blog zu betreiben.



Pressefreiheit: Art. 5 Abs. 1 GG

- ▶ Auch ein Weblog unterliegt der Pressefreiheit
- ▶ Betreiber von Weblogs (journalistisch, redaktioneller Inhalt) sind zudem Träger der Pressefreiheit



Anforderungen an redaktionelle/journalistische Inhalte

- ▶ Anbieterkennzeichnung (§55 Abs. 2 – Telemediengesetz)
 - ▶ Journalistische Sorgfaltspflicht (§ 54 Abs. 2)
 - ▶ Werbung, Gegendarstellung und Jugendschutz (§§ 56 -58)
- Auch Gegendarstellungen müssen auf einem Weblog veröffentlicht werden (§ 56 RStV)



Haftung

- Vorsicht bei Links: „Beherrschung einer Gefahrenquelle“
- Informationsüberwachung: Kann nicht belangt werden, muss aber bei Erkenntnis über rechtswidrige Kommentare einschreiten (§ 10 Satz 1 Nr. TMG)
- Es besteht eine Impressumspflicht (wer haftet) nach § 5 TMG
- Für eigene Inhalte (Informationen) verantwortlich § 7 Abs. 1 TMG
- ➔ Die „allgemeinen Rechte“ beschränken die Grundrechte (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit, Filmfreiheit) § 5(2) GG

Quellen und weitere Informationen

- Fricke (2010): Recht für Journalisten. UVK Verlagsgesellschaft mbH Konstanz
- Insbesondere die Haftung wird im Telemediengesetz ausführlich beschrieben:

<http://www.omsels.info/iv-die-ansprueche-oder-was-droht-wem-von-wem/d-der-schadensersatzanspruch/aschuldner/d-internettelemedien#Unt%C3%A4tigkeit%20nach%20Kenntniserlangung>



Danke für die Aufmerksamkeit!